

ZENDAS Aktuell

21.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach bestem Wissen und Gewissen habe man die Öffentlichkeit über die Aussichten auf ein No-Spy-Abkommen mit den USA informiert, so lässt die Bundesregierung verlauten. Ein solches sei versprochen, hieß es im Jahr 2013. Eine belastbare Zusage von Seiten der USA gab es aber wohl nie. So bleibt auch in der Politik das Thema Datenschutz spannend.

Neue Datenschutzthemen aus dem Bereich der Hochschule haben wir Ihnen - nach bestem Wissen und Gewissen - aufbereitet: U.a. wie sich ein Android-Mobiltelefon möglichst datenschutzgerecht konfigurieren lässt und ob die EU-Cookie-Richtlinie eigentlich mittlerweile in deutsches Recht umgesetzt ist.

Viel Spaß bei der Lektüre

Ihr ZENDAS-Team

Datenschutz unter Android

Das mobile Betriebssystem Android von Google ist aktuell das mit großen Abstand meist verwendete Betriebssystem auf Smartphones und Tablets. Da auch in Universitäten und Hochschulen vermehrt dienstlich genutzte Geräte mit diesem Betriebssystem eingesetzt werden, soll auf unserer neuen Webseite das Thema Datenschutz unter Android näher beleuchtet werden.

Inwieweit Konfigurationen am Dienstgerät durch den jeweiligen Nutzer selbst oder durch einen Administrator der Hochschule vorgenommen werden können, und unter welchen Bedingungen eine dienstliche Nutzung überhaupt erfolgt, ist hochschulintern zu klären.

https://www.zendas.de/themen/android_datenschutz.html

Hinweis:
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Browser verraten zugewiesene IP-Adresse trotz bestehender VPN-Verbindung

Bei der Nutzung von VPN-Verbindungen erhalten die VPN-Clients normalerweise eine IP-Adresse vom VPN-Server zugewiesen, mit der sie sich dann im Internet „bewegen“. Durch eine in manchen Browsern implementierte Funktion namens „WebRTC“ ist es dennoch möglich, die vom Internet Service Provider zugewiesene IP-Adresse eines Clients herauszufinden.

Im Bereich der Hochschulen kann dies aus datenschutzrechtlicher Sicht interessant sein, wenn beispielsweise Mitarbeiter von zuhause aus (über einen VPN-Zugang) arbeiten. Durch „WebRTC“ kann ein Rückschluss auf die IP-Adresse, die der Mitarbeiter auch privat zuhause nutzt, möglich sein. In welchen Fällen sich das bemerkbar macht und was Sie dagegen tun können, lesen Sie hier:

https://www.zendas.de/themen/browser/browser_vpn.html

Update: EU-Cookie-Richtlinie

Im Streit um die Frage, ob die Vorgaben der so genannten EU-Cookie-Richtlinie bereits in deutsches Recht umgesetzt sind oder nicht, hat sich nun die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder positioniert:

Die Vorgaben seien bislang nicht hinreichend umgesetzt.

Die Erklärung der Konferenz haben wir auf unserer Webseite ergänzt:

https://www.zendas.de/themen/internetrecht/eu_cookie_richtlinie.html

Update: Impressumspflicht

Dass Hochschulen als Betreiber von Webseiten der Pflicht zur Anbieterkennzeichnung unterliegen, ist nicht neu. In welchem Umfang diese Pflicht besteht und welche inhaltlichen und gestalterischen Anforderungen an das Impressum zu stellen sind,

ist immer wieder Gegenstand von Gerichtsverfahren. So gibt es ein Urteil des Landgerichts Essens zur Frage, ob die Impressumspflicht auch bei veralteten oder gar „vergessenen“ Webseiten besteht. Dieses haben wir auf unseren Webseiten ergänzt.

<https://www.zendas.de/themen/internetrecht/impressum.html>

Info-Server Aktuell

Update: Bewertungsplattformen

Vor wenigen Jahren war es noch ein „Aufreger“: Bewertungsplattformen, auf denen sich Lehrer und Professoren von ihren Schülern und Studierenden Bewertungen und Noten gefallen lassen mussten. Natürlich haben Bewertungsplattformen auch andere Berufsgruppen, insbesondere – dies liegt in der Natur der Sache – Freiberufler und Selbständige, erfasst (z.B. Ärzte).

Mittlerweile ist es ruhiger um das Thema geworden – dies liegt vor allem daran, dass

es mittlerweile höchstrichterliche Rechtsprechung gibt.

So gibt es aus dem Jahr 2014 eine Entscheidung des BGH zu einer Ärztebewertungsplattform.

Wir haben diese zum Anlass genommen, unsere Webseiten zu Bewertungsplattformen grundlegend zu überarbeiten. Auf der Rechtssprechungsübersicht finden Sie auch den Link zu einer Webseite, auf der wir das angesprochene Urteil näher vorstellen.

<https://www.zendas.de/themen/dozentenbewertung/index.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:

<http://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:
ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team